

TE Vwgh Erkenntnis 2013/12/11 2012/08/0288

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.12.2013

Index

23/01 Insolvenzordnung;

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag;

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze;

Norm

EStG 1988 §22;

EStG 1988 §23;

GSVG 1978 §2 Abs1 Z4;

GSVG 1978 §37;

IO §156 Abs4;

IO §197;

IO §46 Abs1 Z2;

IO §51;

1. EStG 1988 § 22 heute
2. EStG 1988 § 22 gültig ab 22.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
3. EStG 1988 § 22 gültig von 01.09.2022 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
4. EStG 1988 § 22 gültig von 20.07.2022 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
5. EStG 1988 § 22 gültig von 30.10.2019 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
6. EStG 1988 § 22 gültig von 01.01.2018 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
7. EStG 1988 § 22 gültig von 31.12.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
8. EStG 1988 § 22 gültig von 01.05.1996 bis 30.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
9. EStG 1988 § 22 gültig von 01.01.1993 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 99/1992
10. EStG 1988 § 22 gültig von 30.07.1988 bis 31.12.1992

1. EStG 1988 § 23 heute
2. EStG 1988 § 23 gültig ab 01.01.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006
3. EStG 1988 § 23 gültig von 30.07.1988 bis 31.12.2006

1. IO § 156 heute
2. IO § 156 gültig ab 01.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
3. IO § 156 gültig von 01.01.1995 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 974/1993
4. IO § 156 gültig von 01.01.1983 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 370/1982

1. IO § 197 heute

2. IO § 197 gültig ab 17.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2021
3. IO § 197 gültig von 01.07.2010 bis 16.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
4. IO § 197 gültig von 01.07.2002 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2002
5. IO § 197 gültig von 01.01.1995 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 974/1993
1. IO § 46 heute
2. IO § 46 gültig ab 01.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
3. IO § 46 gültig von 01.05.1999 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/1999
4. IO § 46 gültig von 01.10.1997 bis 30.04.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/1997
5. IO § 46 gültig von 01.03.1994 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 153/1994
6. IO § 46 gültig von 01.01.1983 bis 28.02.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 370/1982
1. IO § 51 heute
2. IO § 51 gültig ab 01.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
3. IO § 51 gültig von 01.10.1997 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/1997
4. IO § 51 gültig von 01.01.1983 bis 01.01.1983 aufgehoben durch BGBl. Nr. 370/1982

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Waldstätten und die Hofräte Dr. Strohmayer, Dr. Lehofer und MMag. Maislinger als Richter sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richterin, im Beisein des Schriftführers Mag. Berthou, über die Beschwerde des A O in K, vertreten durch Dr. Alois Autherith und Mag. Rainer Samek, Rechtsanwälte in 3500 Krems, Utzstraße 13, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 29. Oktober 2012, Zl. GS5-A-949/140-2012, betreffend Beitragsnachverrechnung nach dem GSVG (mitbeteiligte Partei: Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft in 1051 Wien, Hartmannngasse 2b), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

Mit Bescheid vom 13. Juni 2012 sprach die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt aus, dass der Beschwerdeführer im Zeitraum 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2010 der Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG unterlegen sei (Spruchpunkt 1.), dass die monatliche Beitragsgrundlage für diesen Zeitraum in der Pensions- und Krankenversicherung EUR 4.795,- betrage (Spruchpunkt 2.) und dass er daher verpflichtet sei, in diesem Zeitraum monatliche Beiträge in Höhe von EUR 779,10 in der Pensionsversicherung und in Höhe von EUR 366,82 in der Krankenversicherung (Spruchpunkt 3.), einen monatlichen Beitragszuschlag in Höhe von EUR 106,57 (Spruchpunkt 4.) und einen monatlichen Beitrag zur Selbständigenvorsorge in Höhe von EUR 73,36 (Spruchpunkt 5.) zu entrichten. Mit Spruchpunkt 6. wurde ausgesprochen, dass der Beschwerdeführer rückständige Beiträge in Höhe von EUR 9.350,28 in der Pensionsversicherung, EUR 4.401,84 in der Krankenversicherung, EUR 880,32 für die Selbständigenvorsorge und einen Beitragszuschlag in Höhe von EUR 1.278,84 schulde; der Betrag von EUR 15.593,05 (unter Berücksichtigung der am 1. Juni 2012 eingelangten Zahlung von EUR 318,23) sei bei sonstiger Exekution auf ein näher bezeichnetes Konto einzuzahlen. Mit Bescheid vom 13. Juni 2012 sprach die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt aus, dass der Beschwerdeführer im Zeitraum 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2010 der Pflichtversicherung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG unterlegen sei (Spruchpunkt 1.), dass die monatliche Beitragsgrundlage für diesen Zeitraum in der Pensions- und Krankenversicherung EUR 4.795,- betrage (Spruchpunkt 2.) und dass er daher verpflichtet sei, in diesem Zeitraum monatliche Beiträge in Höhe von EUR 779,10 in der Pensionsversicherung und in Höhe von EUR 366,82 in der Krankenversicherung (Spruchpunkt 3.), einen monatlichen Beitragszuschlag in Höhe von EUR 106,57 (Spruchpunkt 4.) und einen monatlichen Beitrag zur Selbständigenvorsorge in Höhe von EUR 73,36 (Spruchpunkt 5.) zu entrichten. Mit Spruchpunkt 6. wurde ausgesprochen, dass der Beschwerdeführer rückständige Beiträge in Höhe von EUR 9.350,28 in der Pensionsversicherung, EUR 4.401,84 in der Krankenversicherung, EUR 880,32 für die

Selbständigenvorsorge und einen Beitragszuschlag in Höhe von EUR 1.278,84 schulde; der Betrag von EUR 15.593,05 (unter Berücksichtigung der am 1. Juni 2012 eingelangten Zahlung von EUR 318,23) sei bei sonstiger Exekution auf ein näher bezeichnetes Konto einzuzahlen.

Zu Spruchpunkt 6. führte die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt in der Bescheidebegründung aus, dass über das Vermögen des Beschwerdeführers mit Beschluss des Landesgerichtes Krems vom 12. August 2011 das Insolvenzverfahren eröffnet worden sei. Die Schlussrechnungstagsatzung in diesem Verfahren habe am 19. Oktober 2011 stattgefunden. Gemäß § 38 GSVG seien für die Behandlung der Beiträge im Insolvenzverfahren die jeweils geltenden Vorschriften der Insolvenzordnung maßgeblich. Gemäß § 197 Abs. 1 IO hätten Insolvenzgläubiger, die ihre Forderung bei Abstimmung über den Zahlungsplan nicht angemeldet hätten, Anspruch auf die nach dem Zahlungsplan zu zahlende Quote entsprechend der Einkommens- und Vermögenslage des Schuldners. Die Bestimmung des § 156 Abs. 4 IO bleibe jedoch hievon unberührt. Gemäß § 156 Abs. 4 IO könnten Gläubiger, deren Forderungen nur aus Verschulden des Schuldners im Sanierungsplan unberücksichtigt geblieben seien, nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens die Bezahlung ihrer Forderungen im vollen Betrag vom Schuldner verlangen. Da der Einkommensteuerbescheid 2010 vom 4. Oktober 2011 stamme und der Beschwerdeführer der Sozialversicherungsanstalt entgegen der gesetzlichen Meldepflicht gemäß §§ 18 ff GSVG keine Meldung über das Vorliegen der Voraussetzungen der Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung erstattet habe, sei die Bestimmung des § 156 Abs. 4 IO hinsichtlich der Feststellung der vollen Zahlungspflicht anzuwenden. Zum Zeitpunkt der Tagsatzung zur Abstimmung über den Zahlungsplan sei daher der Sozialversicherungsanstalt der Eintritt der Pflichtversicherung nach dem GSVG für den Zeitraum 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2010 nicht bekannt gewesen. (Aus der Sachverhaltsdarstellung ergibt sich, dass der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt die Daten des Einkommensteuerbescheides 2010 - der Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Höhe von EUR 45.044,06 auswies - im Wege des gemäß § 229a GSVG vorgesehenen Datenaustausches am 1. Dezember 2011 übermittelt wurde.) Die Nichtanmeldung der Forderung im Insolvenzverfahren sei daher ausschließlich auf die unterlassene Meldung gemäß §§ 18 ff GSVG zurückzuführen, sodass die Beitragsnachforderung für das Jahr 2010 im Sinn des § 156 Abs. 4 IO zur Gänze zu fordern sei.

Zu Spruchpunkt 6. führte die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt in der Bescheidebegründung aus, dass über das Vermögen des Beschwerdeführers mit Beschluss des Landesgerichtes Krems vom 12. August 2011 das Insolvenzverfahren eröffnet worden sei. Die Schlussrechnungstagsatzung in diesem Verfahren habe am 19. Oktober 2011 stattgefunden. Gemäß Paragraph 38, GSVG seien für die Behandlung der Beiträge im Insolvenzverfahren die jeweils geltenden Vorschriften der Insolvenzordnung maßgeblich. Gemäß Paragraph 197, Absatz eins, IO hätten Insolvenzgläubiger, die ihre Forderung bei Abstimmung über den Zahlungsplan nicht angemeldet hätten, Anspruch auf die nach dem Zahlungsplan zu zahlende Quote entsprechend der Einkommens- und Vermögenslage des Schuldners. Die Bestimmung des Paragraph 156, Absatz 4, IO bleibe jedoch hievon unberührt. Gemäß Paragraph 156, Absatz 4, IO könnten Gläubiger, deren Forderungen nur aus Verschulden des Schuldners im Sanierungsplan unberücksichtigt geblieben seien, nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens die Bezahlung ihrer Forderungen im vollen Betrag vom Schuldner verlangen. Da der Einkommensteuerbescheid 2010 vom 4. Oktober 2011 stamme und der Beschwerdeführer der Sozialversicherungsanstalt entgegen der gesetzlichen Meldepflicht gemäß Paragraphen 18, ff GSVG keine Meldung über das Vorliegen der Voraussetzungen der Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung erstattet habe, sei die Bestimmung des Paragraph 156, Absatz 4, IO hinsichtlich der Feststellung der vollen Zahlungspflicht anzuwenden. Zum Zeitpunkt der Tagsatzung zur Abstimmung über den Zahlungsplan sei daher der Sozialversicherungsanstalt der Eintritt der Pflichtversicherung nach dem GSVG für den Zeitraum 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2010 nicht bekannt gewesen. (Aus der Sachverhaltsdarstellung ergibt sich, dass der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt die Daten des Einkommensteuerbescheides 2010 - der Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Höhe von EUR 45.044,06 auswies - im Wege des gemäß Paragraph 229 a, GSVG vorgesehenen Datenaustausches am 1. Dezember 2011 übermittelt wurde.) Die Nichtanmeldung der Forderung im Insolvenzverfahren sei daher ausschließlich auf die unterlassene Meldung gemäß Paragraphen 18, ff GSVG zurückzuführen, sodass die Beitragsnachforderung für das Jahr 2010 im Sinn des Paragraph 156, Absatz 4, IO zur Gänze zu fordern sei.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer Einspruch, und zwar insoweit, als darin ausgesprochen werde, dass er für das Jahr 2010 Pensionsversicherungsbeiträge in Höhe von EUR 9.350,28, Krankenversicherungsbeiträge in Höhe von EUR 4.401,84, Selbständigenvorsorge in Höhe von EUR 880,32 und einen Beitragszuschlag in Höhe von EUR 1.278,84, "gesamt sohin EUR 15.511,28", schulde und verpflichtet sei, diesen Betrag bei sonstiger Exekution

einzuzahlen. Er brachte vor, dass über sein Vermögen mit Beschluss des Landesgerichtes Krems vom 12. August 2011 das Insolvenzverfahren eröffnet worden sei. Der im Rahmen des Insolvenzverfahrens eingebrachte Zahlungsplan sei mit den erforderlichen Mehrheiten angenommen worden. Eine Beitragsforderung für das Jahr 2010 stelle daher eindeutig eine Konkursforderung (Insolvenzforderung) dar, weil sie durch einen Sachverhalt begründet sei, welcher vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens gesetzt worden sei. Der Beschwerdeführer habe "im Zuge der Eröffnung des Insolvenzverfahrens" die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2010 abgegeben, wobei durch das zuständige Finanzamt eine Frist bis 3. Oktober 2011 eingeräumt worden sei. Die Einkommensteuererklärung sei fristgerecht eingebracht worden und die Steuerfestsetzung sei antragsgemäß erfolgt. Auf Basis des Einkommensteuerbescheides vom 4. Oktober 2011 habe die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt die Sozialversicherungsbeiträge ermittelt. Sie vertrete jedoch die Rechtsansicht, dass es sich um keine Konkursforderung handle, sondern dass der Beschwerdeführer die Forderung voll zu bezahlen habe. Im Hinblick darauf, dass am 4. Oktober 2011 der Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2010 vorgelegen sei und die Sanierungsplantagsatzung am 19. Oktober 2011 stattgefunden habe, wäre es der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt jedoch möglich gewesen, auf der Basis des bereits ergangenen Einkommensteuerbescheides die daraus resultierenden Sozialversicherungsbeiträge zu errechnen und anzumelden. Die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt berufe sich auf § 156 Abs. 4 IO, wonach Gläubiger, deren Forderungen nur aus Verschulden des Schuldners im Sanierungsplan unberücksichtigt geblieben seien, nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens die Bezahlung ihrer Forderungen im vollen Betrag vom Schuldner verlangen könnten. Dies sei aber unrichtig, weil die Sozialversicherungsanstalt die Sozialversicherungsbeiträge für das Jahr 2010 noch vor der Zahlungsplantagsatzung hätte anmelden können; der Umstand, dass sie dies nicht getan habe, könne dem Schuldner nicht zum Nachteil gereichen. Soweit sich die Sozialversicherungsanstalt darauf stütze, dass der Beschwerdeführer seiner Meldepflicht gemäß § 18 GSVG nicht nachgekommen sei, sei dem entgegen zu halten, dass er vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine entsprechende Meldung erstattet habe und daraus nicht die Konsequenz gezogen werden könne, dass ihn ein Verschulden im Sinn des § 156 Abs. 4 IO treffe. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer Einspruch, und zwar insoweit, als darin ausgesprochen werde, dass er für das Jahr 2010 Pensionsversicherungsbeiträge in Höhe von EUR 9.350,28, Krankenversicherungsbeiträge in Höhe von EUR 4.401,84, Selbständigenvorsorge in Höhe von EUR 880,32 und einen Beitragszuschlag in Höhe von EUR 1.278,84, "gesamt sohin EUR 15.511,28", schulde und verpflichtet sei, diesen Betrag bei sonstiger Exekution einzuzahlen. Er brachte vor, dass über sein Vermögen mit Beschluss des Landesgerichtes Krems vom 12. August 2011 das Insolvenzverfahren eröffnet worden sei. Der im Rahmen des Insolvenzverfahrens eingebrachte Zahlungsplan sei mit den erforderlichen Mehrheiten angenommen worden. Eine Beitragsforderung für das Jahr 2010 stelle daher eindeutig eine Konkursforderung (Insolvenzforderung) dar, weil sie durch einen Sachverhalt begründet sei, welcher vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens gesetzt worden sei. Der Beschwerdeführer habe "im Zuge der Eröffnung des Insolvenzverfahrens" die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2010 abgegeben, wobei durch das zuständige Finanzamt eine Frist bis 3. Oktober 2011 eingeräumt worden sei. Die Einkommensteuererklärung sei fristgerecht eingebracht worden und die Steuerfestsetzung sei antragsgemäß erfolgt. Auf Basis des Einkommensteuerbescheides vom 4. Oktober 2011 habe die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt die Sozialversicherungsbeiträge ermittelt. Sie vertrete jedoch die Rechtsansicht, dass es sich um keine Konkursforderung handle, sondern dass der Beschwerdeführer die Forderung voll zu bezahlen habe. Im Hinblick darauf, dass am 4. Oktober 2011 der Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2010 vorgelegen sei und die Sanierungsplantagsatzung am 19. Oktober 2011 stattgefunden habe, wäre es der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt jedoch möglich gewesen, auf der Basis des bereits ergangenen Einkommensteuerbescheides die daraus resultierenden Sozialversicherungsbeiträge zu errechnen und anzumelden. Die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt berufe sich auf Paragraph 156, Absatz 4, IO, wonach Gläubiger, deren Forderungen nur aus Verschulden des Schuldners im Sanierungsplan unberücksichtigt geblieben seien, nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens die Bezahlung ihrer Forderungen im vollen Betrag vom Schuldner verlangen könnten. Dies sei aber unrichtig, weil die Sozialversicherungsanstalt die Sozialversicherungsbeiträge für das Jahr 2010 noch vor der Zahlungsplantagsatzung hätte anmelden können; der Umstand, dass sie dies nicht getan habe, könne dem Schuldner nicht zum Nachteil gereichen. Soweit sich die Sozialversicherungsanstalt darauf stütze, dass der Beschwerdeführer seiner Meldepflicht gemäß Paragraph 18, GSVG nicht nachgekommen sei, sei dem entgegen zu halten, dass er vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine entsprechende Meldung erstattet habe und daraus nicht die Konsequenz gezogen werden könne, dass ihn ein Verschulden im Sinn des Paragraph 156, Absatz 4, IO treffe.

Die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt nahm dazu in ihrem Vorlagebericht vom 18. Juli 2012 Stellung. Gegenstand

des Verfahrens sei, ob § 156 Abs. 4 IO zur Anwendung komme oder nicht. Vor Übermittlung des Einkommensteuerbescheides 2010 vom 4. Oktober 2011 durch Datenaustausch am 1. Dezember 2011 sei der Sozialversicherungsanstalt die Erzielung von Einkünften, somit die Überschreitung der Versicherungsgrenze und der Eintritt der Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG, nicht bekannt gewesen. Sie hätte die Forderung daher nicht rechtzeitig zur Zahlungsplantagsatzung anmelden können. Der Beschwerdeführer habe auch keine Meldung nach §§ 18 f GSVG erstattet. Auf Grund der Höhe der im Einkommensteuerbescheid 2010 ausgewiesenen Einkünfte hätte ihm schon vor Ablauf der steuerlichen Erklärungsfrist klar sein müssen, dass die Versicherungsgrenze überschritten sei und daher eine Meldepflicht nach § 18 GSVG begründet werde. Jedenfalls seien sowohl das Ende der steuerlichen Erklärungsfrist als auch das Datum des Einkommensteuerbescheides zeitlich vor der Zahlungsplantagsatzung gelegen und sei dadurch die Meldepflicht begründet worden. Die Nichtanmeldung der Forderung im Insolvenzverfahren gründe sich daher ausschließlich auf das Verschulden des Schuldners. Die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt nahm dazu in ihrem Vorlagebericht vom 18. Juli 2012 Stellung. Gegenstand des Verfahrens sei, ob Paragraph 156, Absatz 4, IO zur Anwendung komme oder nicht. Vor Übermittlung des Einkommensteuerbescheides 2010 vom 4. Oktober 2011 durch Datenaustausch am 1. Dezember 2011 sei der Sozialversicherungsanstalt die Erzielung von Einkünften, somit die Überschreitung der Versicherungsgrenze und der Eintritt der Pflichtversicherung nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG, nicht bekannt gewesen. Sie hätte die Forderung daher nicht rechtzeitig zur Zahlungsplantagsatzung anmelden können. Der Beschwerdeführer habe auch keine Meldung nach Paragraphen 18, f GSVG erstattet. Auf Grund der Höhe der im Einkommensteuerbescheid 2010 ausgewiesenen Einkünfte hätte ihm schon vor Ablauf der steuerlichen Erklärungsfrist klar sein müssen, dass die Versicherungsgrenze überschritten sei und daher eine Meldepflicht nach Paragraph 18, GSVG begründet werde. Jedenfalls seien sowohl das Ende der steuerlichen Erklärungsfrist als auch das Datum des Einkommensteuerbescheides zeitlich vor der Zahlungsplantagsatzung gelegen und sei dadurch die Meldepflicht begründet worden. Die Nichtanmeldung der Forderung im Insolvenzverfahren gründe sich daher ausschließlich auf das Verschulden des Schuldners.

Mit dem angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde dem Einspruch keine Folge.

Nach der Darstellung des Verfahrensgangs und des Sachverhalts führte sie im Wesentlichen aus, Gegenstand des Einspruchsverfahrens sei die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Heranziehung des § 156 Abs. 4 IO. Die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt habe erstmalig am 1. Dezember 2011 von der Überschreitung der Versicherungsgrenze und somit vom Eintritt der Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG erfahren. Demgegenüber sei die Forderung, um als rechtzeitig zu gelten, bis spätestens zur Zahlungsplantagsatzung anzumelden gewesen. Diese habe am 19. Oktober 2011 stattgefunden. Somit sei der Sozialversicherungsanstalt die rechtzeitige Anmeldung ihrer Forderung im Insolvenzverfahren nicht möglich gewesen. Der Beschwerdeführer habe nach dem erstinstanzlichen Verfahrensakt auch nachweislich weder eine Meldung nach § 18 GSVG noch eine solche nach § 19 GSVG erstattet, obwohl ihm auf Grund der Höhe der im Einkommensteuerbescheid 2010 ausgewiesenen Einkünfte schon vor Ablauf der steuerlichen Erklärungsfrist hätte klar sein müssen, dass die Versicherungsgrenze eindeutig überschritten werde und ihn daher eine Meldepflicht nach § 18 GSVG treffe. Jedenfalls seien sowohl das Ende der steuerlichen Erklärungsfrist als auch das Datum des Einkommensteuerbescheides zeitlich vor der Zahlungsplantagsatzung gelegen, und es sei dadurch die Meldepflicht begründet worden: Zum einen stamme der Einkommensteuerbescheid 2010 vom 4. Oktober 2011 und sei der Sozialversicherungsanstalt zum Zeitpunkt der Tagsatzung zur Abstimmung über den Zahlungsplan der Eintritt der Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung für den Zeitraum 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2010 nicht bekannt gewesen, zum anderen habe der Beschwerdeführer gegen die ihn nach §§ 18 ff GSVG treffende Meldeverpflichtung über das Vorliegen der Voraussetzungen der Pflichtversicherung verstoßen. Die Nichtanmeldung der Forderung im Insolvenzverfahren gründe sich daher jedenfalls und ausschließlich auf das Verschulden des Beschwerdeführers als Gemeinschuldner. Damit habe die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt rechtmäßig die Bestimmung des § 156 Abs. 4 IO auf das anhängige Verfahren angewendet und darauf basierend die Beitragsnachforderung ausgesprochen. Dem Einspruchsbegehren, die errechneten Sozialversicherungsbeiträge für das Jahr 2010 als Konkursforderung zu qualifizieren und nach Maßgabe des § 197 Abs. 1 und 2 IO quotenmäßig entsprechend dem von der Gläubigergemeinschaft angenommenen Zahlungsplan zu bedienen, habe daher nicht nachgekommen werden können. Nach der Darstellung des Verfahrensgangs und des Sachverhalts führte sie im Wesentlichen aus, Gegenstand des Einspruchsverfahrens sei die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Heranziehung des Paragraph 156, Absatz 4, IO. Die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt habe erstmalig am 1. Dezember 2011 von der Überschreitung der Versicherungsgrenze und somit vom Eintritt der

Pflichtversicherung nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG erfahren. Demgegenüber sei die Forderung, um als rechtzeitig zu gelten, bis spätestens zur Zahlungsplantagsatzung anzumelden gewesen. Diese habe am 19. Oktober 2011 stattgefunden. Somit sei der Sozialversicherungsanstalt die rechtzeitige Anmeldung ihrer Forderung im Insolvenzverfahren nicht möglich gewesen. Der Beschwerdeführer habe nach dem erstinstanzlichen Verfahrensakkt auch nachweislich weder eine Meldung nach Paragraph 18, GSVG noch eine solche nach Paragraph 19, GSVG erstattet, obwohl ihm auf Grund der Höhe der im Einkommensteuerbescheid 2010 ausgewiesenen Einkünfte schon vor Ablauf der steuerlichen Erklärungsfrist hätte klar sein müssen, dass die Versicherungsgrenze eindeutig überschritten werde und ihn daher eine Meldepflicht nach Paragraph 18, GSVG treffe. Jedenfalls seien sowohl das Ende der steuerlichen Erklärungsfrist als auch das Datum des Einkommensteuerbescheides zeitlich vor der Zahlungsplantagsatzung gelegen, und es sei dadurch die Meldepflicht begründet worden: Zum einen stamme der Einkommensteuerbescheid 2010 vom 4. Oktober 2011 und sei der Sozialversicherungsanstalt zum Zeitpunkt der Tagsatzung zur Abstimmung über den Zahlungsplan der Eintritt der Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung für den Zeitraum 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2010 nicht bekannt gewesen, zum anderen habe der Beschwerdeführer gegen die ihn nach Paragraphen 18, ff GSVG treffende Meldeverpflichtung über das Vorliegen der Voraussetzungen der Pflichtversicherung verstoßen. Die Nichtanmeldung der Forderung im Insolvenzverfahren gründe sich daher jedenfalls und ausschließlich auf das Verschulden des Beschwerdeführers als Gemeinschuldner. Damit habe die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt rechtmäßig die Bestimmung des Paragraph 156, Absatz 4, IO auf das anhängige Verfahren angewendet und darauf basierend die Beitragsnachforderung ausgesprochen. Dem Einspruchsbegehren, die errechneten Sozialversicherungsbeiträge für das Jahr 2010 als Konkursforderung zu qualifizieren und nach Maßgabe des Paragraph 197, Absatz eins und 2 IO quotenmäßig entsprechend dem von der Gläubigergemeinschaft angenommenen Zahlungsplan zu bedienen, habe daher nicht nachgekommen werden können.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

Die belangte Behörde hat die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt und - ebenso wie die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt - eine Gegenschrift erstattet.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1. Vorauszuschicken ist, dass mit dem Einspruch nach seinem oben wiedergegebenen Inhalt nur Spruchpunkt 6. des erstinstanzlichen Bescheides bekämpft wurde. Die Spruchpunkte 1. bis 5. - die nur feststellende Aussprüche über die Pflichtversicherung, die Beitragsgrundlagen und die Höhe der monatlichen Beiträge und Zuschläge enthielten und daher von vornherein nicht von den Rechtswirkungen des Zahlungsplans berührt sein konnten (vgl. dazu sinngemäß das hg. Erkenntnis vom 6. Juni 2012, Zl. 2009/08/0011) - sind somit in Rechtskraft erwachsen. 1. Vorauszuschicken ist, dass mit dem Einspruch nach seinem oben wiedergegebenen Inhalt nur Spruchpunkt 6. des erstinstanzlichen Bescheides bekämpft wurde. Die Spruchpunkte 1. bis 5. - die nur feststellende Aussprüche über die Pflichtversicherung, die Beitragsgrundlagen und die Höhe der monatlichen Beiträge und Zuschläge enthielten und daher von vornherein nicht von den Rechtswirkungen des Zahlungsplans berührt sein konnten vergleiche , dazu sinngemäß das hg. Erkenntnis vom 6. Juni 2012, Zl. 2009/08/0011) - sind somit in Rechtskraft erwachsen.

2. Zwischen den Verfahrensparteien ist nicht strittig, dass die Beitragsforderungen für das Jahr 2010 - ungeachtet der Erlassung des Einkommensteuerbescheides 2010 erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens - als Insolvenzforderungen (§ 51 IO) zu qualifizieren sind. 2. Zwischen den Verfahrensparteien ist nicht strittig, dass die Beitragsforderungen für das Jahr 2010 - ungeachtet der Erlassung des Einkommensteuerbescheides 2010 erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens - als Insolvenzforderungen (Paragraph 51, IO) zu qualifizieren sind.

Der Verwaltungsgerichtshof teilt diese Auffassung.

Auszugehen ist dabei von § 46 Abs. 1 Z 2 IO, wonach Masseforderungen u.a. alle die Masse treffenden Steuern, Gebühren, Zölle, Beiträge zur Sozialversicherung und anderen öffentlichen Abgaben sind, wenn und soweit der die Abgabepflicht auslösende Sachverhalt während des Insolvenzverfahrens verwirklicht wird. Daraus ist umgekehrt abzuleiten, dass Beitrags- (und Abgaben-)Forderungen, wenn und soweit der die Abgabepflicht auslösende Sachverhalt vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens verwirklicht wird, Insolvenzforderungen sind. Auszugehen ist dabei von Paragraph 46, Absatz eins, Ziffer 2, IO, wonach Masseforderungen u.a. alle die Masse treffenden Steuern, Gebühren, Zölle, Beiträge zur Sozialversicherung und anderen öffentlichen Abgaben sind, wenn und soweit der die Abgabepflicht

auslösende Sachverhalt während des Insolvenzverfahrens verwirklicht wird. Daraus ist umgekehrt abzuleiten, dass Beitrags- (und Abgaben-)Forderungen, wenn und soweit der die Abgabepflicht auslösende Sachverhalt vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens verwirklicht wird, Insolvenzforderungen sind.

Der "die Abgabepflicht auslösende Sachverhalt" ist aber bei Beiträgen auf Grund einer Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG grundsätzlich schon mit der Erzielung von (über der Versicherungsgrenze liegenden) Einkünften im Sinn der §§ 22 Z 1 bis 3 und 5 und/oder 23 EStG 1988 auf Grund der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit verwirklicht, auch wenn mangels Abgabe einer Versicherungserklärung erst im Nachhinein - in der Regel bei Vorliegen des (rechtskräftigen) Einkommensteuerbescheides - die Pflichtversicherung festgestellt und die Entrichtung von Beiträgen vorgeschrieben werden kann; das Vorliegen eines Einkommensteuerbescheides (oder sonstigen Einkommensnachweises) dient dem Nachweis von Einkünften über der Versicherungsgrenze, stellt aber keine tatbestandsmäßige Voraussetzung für die (Versicherungs- und) Beitragspflicht dar und gehört daher nicht zu diese auslösenden "Sachverhalt" im Sinn des § 46 Abs. 1 Z 2 IO. Insofern schließt sich der Verwaltungsgerichtshof der vom Obersten Gerichtshof in der Entscheidung vom 14. Dezember 2011, 3 Ob 215/11f, vertretenen Rechtsansicht an. Die im hg. Erkenntnis vom 27. April 2011, Zl. 2008/08/0259, zum Ausdruck gebrachte gegenteilige Position hat demgegenüber eine spezielle Konstellation betroffen, in der der Versicherte zunächst gemäß § 4 Abs. 1 Z 7 GSVG von der Pflichtversicherung ausgenommen war und sich erst im Nachhinein herausstellte, dass die dafür maßgebliche Höhe der Einkünfte geringfügig überschritten worden war. Der "die Abgabepflicht auslösende Sachverhalt" ist aber bei Beiträgen auf Grund einer Pflichtversicherung nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG grundsätzlich schon mit der Erzielung von (über der Versicherungsgrenze liegenden) Einkünften im Sinn der Paragraphen 22, Ziffer eins bis 3 und 5 und/oder 23 EStG 1988 auf Grund der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit verwirklicht, auch wenn mangels Abgabe einer Versicherungserklärung erst im Nachhinein - in der Regel bei Vorliegen des (rechtskräftigen) Einkommensteuerbescheides - die Pflichtversicherung festgestellt und die Entrichtung von Beiträgen vorgeschrieben werden kann; das Vorliegen eines Einkommensteuerbescheides (oder sonstigen Einkommensnachweises) dient dem Nachweis von Einkünften über der Versicherungsgrenze, stellt aber keine tatbestandsmäßige Voraussetzung für die (Versicherungs- und) Beitragspflicht dar und gehört daher nicht zu diese auslösenden "Sachverhalt" im Sinn des Paragraph 46, Absatz eins, Ziffer 2, IO. Insofern schließt sich der Verwaltungsgerichtshof der vom Obersten Gerichtshof in der Entscheidung vom 14. Dezember 2011, 3 Ob 215/11f, vertretenen Rechtsansicht an. Die im hg. Erkenntnis vom 27. April 2011, Zl. 2008/08/0259, zum Ausdruck gebrachte gegenteilige Position hat demgegenüber eine spezielle Konstellation betroffen, in der der Versicherte zunächst gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 7, GSVG von der Pflichtversicherung ausgenommen war und sich erst im Nachhinein herausstellte, dass die dafür maßgebliche Höhe der Einkünfte geringfügig überschritten worden war.

3. Der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt stünde daher gemäß § 197 IO nur die quotenmäßige Befriedigung ihrer Forderung zu, soweit dies der Einkommens- und Vermögenslage des Schuldners entspricht, es sei denn, es läge ein Fall des § 156 Abs. 4 IO vor. Dies ist bei der Erlassung eines Leistungsbefehls, mit dem - wie im Beschwerdefall - die rückständigen Beiträge unmittelbar zur Zahlung vorgeschrieben werden, zu berücksichtigen, weil die Erlassung eines solchen Bescheides - anders als die Erlassung eines Feststellungsbescheides, etwa über die Höhe der monatlichen Beiträge - zum Eintreibungsverfahren gehört (vgl. - bezogen auf die Ausfertigung eines Rückstandsausweises und den auf Grund der dagegen erhobenen Einwendungen ergangenen Bescheid - auch das bereits zitierte hg. Erkenntnis vom 6. Juni 2012, Zl. 2009/08/0011). 3. Der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt stünde daher gemäß Paragraph 197, IO nur die quotenmäßige Befriedigung ihrer Forderung zu, soweit dies der Einkommens- und Vermögenslage des Schuldners entspricht, es sei denn, es läge ein Fall des Paragraph 156, Absatz 4, IO vor. Dies ist bei der Erlassung eines Leistungsbefehls, mit dem - wie im Beschwerdefall - die rückständigen Beiträge unmittelbar zur Zahlung vorgeschrieben werden, zu berücksichtigen, weil die Erlassung eines solchen Bescheides - anders als die Erlassung eines Feststellungsbescheides, etwa über die Höhe der monatlichen Beiträge - zum Eintreibungsverfahren gehört vergleiche , - bezogen auf die Ausfertigung eines Rückstandsausweises und den auf Grund der dagegen erhobenen Einwendungen ergangenen Bescheid - auch das bereits zitierte hg. Erkenntnis vom 6. Juni 2012, Zl. 2009/08/0011).

Nach § 156 Abs. 4 IO können Gläubiger, deren Forderungen nur aus Verschulden des Schuldners im Sanierungsplan unberücksichtigt geblieben sind, nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens die Bezahlung ihrer Forderungen im vollen Betrag vom Schuldner verlangen. Diese Bestimmung gilt gemäß § 197 Abs. 1 letzter Satz IO auch im Fall der Aufhebung des Insolvenzverfahrens mit der Bestätigung eines Zahlungsplans. Nach Paragraph 156, Absatz 4, IO können Gläubiger,

deren Forderungen nur aus Verschulden des Schuldners im Sanierungsplan unberücksichtigt geblieben sind, nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens die Bezahlung ihrer Forderungen im vollen Betrag vom Schuldner verlangen. Diese Bestimmung gilt gemäß Paragraph 197, Absatz eins, letzter Satz IO auch im Fall der Aufhebung des Insolvenzverfahrens mit der Bestätigung eines Zahlungsplans.

Der Beschwerdeführer bestreitet, dass ihn im Sinn des § 156 Abs. 4 IO ein ausschließliches Verschulden an der Nichtberücksichtigung der Forderung der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt getroffen habe. Die belangte Behörde und die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt sind hingegen der Ansicht, dass das alleinige Verschulden beim Beschwerdeführer liege und der Tatbestand des § 156 Abs. 4 IO erfüllt sei. Der Beschwerdeführer bestreitet, dass ihn im Sinn des Paragraph 156, Absatz 4, IO ein ausschließliches Verschulden an der Nichtberücksichtigung der Forderung der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt getroffen habe. Die belangte Behörde und die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt sind hingegen der Ansicht, dass das alleinige Verschulden beim Beschwerdeführer liege und der Tatbestand des Paragraph 156, Absatz 4, IO erfüllt sei.

Für diese Annahme reichen aber die Feststellungen der belangten Behörde nicht aus:

§ 156 Abs. 4 IO setzt voraus, dass die Nichtberücksichtigung ausschließlich durch ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Schuldners verursacht wurde. Bereits leichtes Mitverschulden des Gläubigers schließt die Anwendung aus (vgl. Lovrek in Konecny/Schubert, Kommentar zu den Insolvenzgesetzen, § 156 Rz 140, und die weiteren Nachweise im hg. Erkenntnis vom 6. Juni 2012, Zl. 2009/08/0011). Paragraph 156, Absatz 4, IO setzt voraus, dass die Nichtberücksichtigung ausschließlich durch ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Schuldners verursacht wurde. Bereits leichtes Mitverschulden des Gläubigers schließt die Anwendung aus vergleiche , Lovrek in Konecny/Schubert, Kommentar zu den Insolvenzgesetzen, Paragraph 156, Rz 140, und die weiteren Nachweise im hg. Erkenntnis vom 6. Juni 2012, Zl. 2009/08/0011).

Dem Beschwerdeführer ist zwar ein Meldeverstoß (§ 18 GSVG) zumindest insofern vorzuwerfen, als er die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt nicht von der Erlassung des - von ihm nicht bekämpften - Einkommensteuerbescheides informiert hat. Die belangte Behörde hat aber nicht geprüft, ob nicht auch die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt ein Verschulden an der nicht rechtzeitigen Anmeldung der Forderung getroffen hat, indem sie es unterlassen hat, eine Datenübermittlung gemäß § 229a Abs. 1 GSVG iVm § 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 107/1998 anzufordern. Angesichts dessen, dass ein Insolvenzverfahren anhängig war, durfte sie sich jedenfalls nicht ohne weiteres damit begnügen, die automatische Datenübermittlung gemäß § 229a Abs. 2 GSVG iVm § 3 der genannten Verordnung abzuwarten. Anders als im Fall, der dem hg. Erkenntnis vom 6. Juni 2012, Zl. 2009/08/0011, zugrunde lag, musste die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt - mangels eines Hinweises darauf, dass der Beschwerdeführer seine Tätigkeit beendet habe - auch damit rechnen, dass der Beschwerdeführer weiterhin der Pflichtversicherung unterlegen ist. Warum der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt dennoch eine rechtzeitige Anforderung der Einkommensteuerdaten nicht möglich oder zumutbar gewesen sein sollte (etwa deswegen, weil der Einkommensteuerbescheid mangels Rechtsmittelverzichts noch nicht rechtskräftig war und dies der Datenübermittlung entgegenstand), wurde weder von der Sozialversicherungsanstalt dargelegt noch von der belangten Behörde festgestellt. Dem Beschwerdeführer ist zwar ein Meldeverstoß (Paragraph 18, GSVG) zumindest insofern vorzuwerfen, als er die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt nicht von der Erlassung des - von ihm nicht bekämpften - Einkommensteuerbescheides informiert hat. Die belangte Behörde hat aber nicht geprüft, ob nicht auch die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt ein Verschulden an der nicht rechtzeitigen Anmeldung der Forderung getroffen hat, indem sie es unterlassen hat, eine Datenübermittlung gemäß Paragraph 229 a, Absatz eins, GSVG in Verbindung mit Paragraph 2, der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 107 aus 1998, anzufordern. Angesichts dessen, dass ein Insolvenzverfahren anhängig war, durfte sie sich jedenfalls nicht ohne weiteres damit begnügen, die automatische Datenübermittlung gemäß Paragraph 229 a, Absatz 2, GSVG in Verbindung mit Paragraph 3, der genannten Verordnung abzuwarten. Anders als im Fall, der dem hg. Erkenntnis vom 6. Juni 2012, Zl. 2009/08/0011, zugrunde lag, musste die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt - mangels eines Hinweises darauf, dass der Beschwerdeführer seine Tätigkeit beendet habe - auch damit rechnen, dass der Beschwerdeführer weiterhin der Pflichtversicherung unterlegen ist. Warum der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt dennoch eine rechtzeitige Anforderung der Einkommensteuerdaten nicht möglich oder zumutbar gewesen sein sollte (etwa deswegen, weil der Einkommensteuerbescheid mangels Rechtsmittelverzichts noch nicht rechtskräftig war und dies der Datenübermittlung entgegenstand), wurde weder von der Sozialversicherungsanstalt dargelegt noch von der belangten Behörde festgestellt.

4. Da es somit für die Beurteilung des ausschließlichen Verschuldens des Beschwerdeführers im Sinn des § 156 Abs. 4 IO weiterer Feststellungen bedurft hätte, war der angefochtene Bescheid gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben. 4. Da es somit für die Beurteilung des ausschließlichen Verschuldens des Beschwerdeführers im Sinn des Paragraph 156, Absatz 4, IO weiterer Feststellungen bedurft hätte, war der angefochtene Bescheid gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b, VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Das die Eingabengebühr betreffende Mehrbegehren war im Hinblick auf die sachliche Abgabefreiheit nach § 46 GSVG abzuweisen. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Das die Eingabengebühr betreffende Mehrbegehren war im Hinblick auf die sachliche Abgabefreiheit nach Paragraph 46, GSVG abzuweisen.

Wien, am 11. Dezember 2013

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2012080288.X00

Im RIS seit

30.01.2014

Zuletzt aktualisiert am

05.10.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at